



Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs bei gemischt genutzten Gegenständen

Ausgangslage

Unternehmer können grundsätzlich die ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Die Ausübung des Vorsteuerabzugs setzt voraus, dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung besitzt und die Leistung für sein Unternehmen ausgeführt wird.

Zuordnungswahlrecht

Beabsichtigt der Unternehmer, einen Gegenstand (z.B. Fahrzeug) ausschließlich für unternehmerische Tätigkeiten zu verwenden, ist der Gegenstand vollständig dem Unternehmen zuzuordnen (Zuordnungsgebot) mit der Folge, dass die in der Rechnung ausgewiesene Vorsteuer in voller Höhe abgezogen werden kann.

Eine beabsichtigte Verwendung für unternehmerische Zwecke von weniger als 10% schließt hingegen eine Zuordnung des Gegenstandes zum Unternehmen aus (Zuordnungsverbot). Ein Abzug der Vorsteuer ist daher in vollem Umfang nicht möglich.

Sofern der Gegenstand sowohl unternehmerisch (mindestens 10%), als auch privat verwendet werden soll, hat der Unternehmer folgende Wahlrechte. Er kann den Gegenstand:

- a) insgesamt seinem Unternehmen zuordnen (voller Vorsteuerabzug)
- b) in vollem Umfang in seinem privaten Bereich belassen (gar kein Vorsteuerabzug)
- c) im Umfang der tatsächlichen (ggf. zu schätzenden) unternehmerischen Verwendung seiner unternehmerischen Tätigkeit zuordnen (anteilter Vorsteuerabzug)

Bei den Varianten a) und b) sind Unterschiede bei der Besteuerung des Privatanteils zu beachten.

Zeitpunkt der Zuordnung

Das Zuordnungswahlrecht hat der Unternehmer grundsätzlich bereits bei Leistungsbezug auszuüben und in der erstmöglichen Umsatzsteuer-Voranmeldung vorzunehmen. Unternehmer, die von der Verpflichtung zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen befreit sind und nur einmal jährlich eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, müssen die Zuordnungsentscheidung spätestens bis zum 31.05. des Folgejahres getroffen haben. Hierfür sind u.a. folgende Möglichkeiten denkbar:

- a) Anschreiben an das Finanzamt, in dem eine Zuordnung eindeutig getroffen wird
- b) Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung mit Geltendmachung bzw. Unterlassung des Vorsteuerabzugs

Eine nicht rechtzeitig getroffene Zuordnungsentscheidung kann daher den Verlust des Vorsteuerabzugs bedeuten.